



**Stellungnahme des Kompetenznetzes zu den
Neuerungen im 2. Bevölkerungsschutzgesetz -
Regelung zur Änderung der Übergangsregelung/Härtefallregelung für KJP im reformierten
Psychotherapeutengesetz**

Art. 17 – Änderung des PsychThGAusbRefG: Änderung des §27, neuer Absatz 2a

Am 19.05.2020 beschloss die Bundesregierung das 2. Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite. Dieses Gesetz betrifft auch den Berufsstand der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen.

In Art. 17 nimmt der Gesetzgeber eine Änderung des PsychThGAusbRefG vor, also des neu reformierten Gesetzes zur Psychotherapieausbildung. Es geht um den dortigen § 27, der die Übergangsbestimmungen zum Abschluss schon begonnener Ausbildungen regelt und nun um den Absatz 2a ergänzt wurde¹. Die Gesetzesänderung findet im Rahmen des 2. 'Pandemie-Gesetzes' statt. Es besteht also aus Sicht der politischen Akteur*innen – auch wenn es sich wohl um einen sogenannten Omnibus-Paragrafen handelt – zumindest ein gewisser Zusammenhang mit der Corona-Krise.

Das zentrale politische Argument bzw. Ziel ist die Gewährleistung einer ausreichenden psychotherapeutischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen. Im Gesetzestext heißt es: „[...] Diese Regelung dient der Sicherstellung der regionalen psychotherapeutischen Versorgung für Kinder und Jugendliche während der Dauer der Umstellungsphase des Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung.“² Das bedeutet, auch die Politik geht davon aus, dass die Einrichtung der Psychotherapie-Studiengänge zum einen krisenbedingt nicht wie geplant zum kommenden Wintersemester umgesetzt werden kann. Letzte Einschätzungen benennen einen wahrscheinlichen Studienbeginn an Privaten Hochschulen zum WS 2021, an staatlichen Universitäten zum WS 2023³.

Zum anderen begründet der Gesetzgeber die notwendige Sicherstellung mit der „gestiegenen Bedeutung der psychotherapeutischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen“, die aufgrund „der sogenannten `neuen Morbiditäten`, [...] einen hohen Stellenwert in der interdisziplinären Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit Verhaltensauffälligkeiten bzw. psychologischen/psychiatrischen Störungen hat.“

Diese Begründung ist also als Ausdruck einer deutlicheren Orientierung der politisch Handelnden am Kinderschutz und an den realen Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen zu lesen. Es ist ein verändertes Verständnis für die komplexen Entstehungsbedingungen psychischer Erkrankungen im Kindes- und Jugendalter in der Politik angekommen, das eine deutliche Wertschätzung des Heilberufs der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen impliziert.

Was die Politik allerdings nicht explizit sagt, ist, dass sie um die Auswirkungen und Folgen der Lockdown-Bestimmungen für Kinder und Jugendliche und ihre damit verbundene Verantwortung weiß. Und dass sie selbst davon ausgeht, dass nach der Krise und als eine ihrer direkten Folgen in

¹ S. S. 18, rechte Spalte, Artikel 17: https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl120s1018.pdf#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl120s1018.pdf%27%5D__1593597235037

² S. ebendort

³ S. Begründung des Gesetzes:

den nächsten Jahren voraussichtlich ein immenser Bedarf an Kinder- und Jugendlichen-psychotherapie festzustellen sein wird.

Um eine mögliche und regional abgrenzbare Unterversorgung abzuwenden, wird auf bestimmte HAWs (Hochschulen für angewandte Wissenschaften) zurückgegriffen und Studierenden pädagogischer Bachelor-Fächer ein Zugang ins Master- bzw. ins duale Studium (Verzahnung) für weitere sechs Jahre ermöglicht. Die vorgesehene Evaluation in 2025 ist dabei das Instrument der Qualitätssicherung, sicherlich auch im Sinne der Patientensicherheit.

So zeigt die vorgelegte politische Argumentation und immanente Logik, dass in diesem bisher politisch anerkannten Modell der Ausbildung approbierter KJP-Nachwuchs in ausreichender Zahl und zwar eben auch mit dem notwendigen sozialrechtlichen Zugang zum GKV-Gesundheitssystem zur Verfügung stehen sollen. Das ist politisch verantwortliches Handeln.

Noch einmal: es geht um die Gewährleistung der psychotherapeutischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen. Dafür will die Politik sorgen, an dieser Stelle nimmt sie Kinder und Jugendliche und ihren Bedarf in den Blick. Das entspricht auch unserem Versorgungsauftrag.

Wir, der Vorstand des Kompetenznetzes und weitere Unterstützer*innen, begrüßen diese umsichtige Ergänzung im Psychotherapeutenreformgesetz ausdrücklich!

Gleichzeitig verwahren wir uns vor Behauptungen einiger berufspolitischer Vertreter*innen aus unserer eigenen Profession, dass sämtliche bisherigen KJP aufgrund einer fehlenden Ausbildungsqualität „minderqualifiziert“⁴ seien. Diese Spaltungsversuche zwischen den beiden bisherigen psychotherapeutischen Berufsgruppen lehnen wir entschieden ab!

Wir verweisen zudem auf das Schreiben von Prof. Dr. Ulrich A. Müller, wissenschaftlicher Leiter am Winnicott-Institut, in dem eindeutig klar gestellt wird, dass ALLE nach dieser neuen Gesetzesregelung ausgebildeten Absolvent*innen die Ausbildung mit einem Masterabschluss beenden werden.

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, wir Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen belegen unsere Fachkompetenz seit 20 Jahren mit unserer täglichen Arbeit, bei der wir die Versorgung der Kinder und Jugendlichen sicherstellen. Sämtliche Erhebungen haben zudem seither die hohe Qualität der psychotherapeutischen Versorgung in Deutschland belegt, auch die der Kinder und Jugendlichen⁵.

Diese werden wir auch in den nächsten Jahren so weiterführen.

Der Vorstand:

Oliver Staniszewski, Reinhild Temming, Britta Brodersen, Maria Pfeiffer

Redaktion: Ilka Kraugmann

Unterstützende:

Conny Beeking, unsere langjährige KJP-Vertreterin im Vorstand der PT-Kammer NRW und auf Bundesebene, u.a. im KJP-Ausschuss der BpTK und Delegierte im Deutschen Psychotherapeutentag

⁴ https://twitter.com/DrHeikeW_inter/status/1275366248411541504?s=20 und im BpTK – NEWSLETTER 2/2020 | SEITE 2: Inakzeptable Sonderregelung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen

⁵ Strauß, Bernhard et al (2009): Forschungsgutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit. <https://www.uniklinikum-jena.de/mpsy/Forschung/Abgeschlossene+Projekte/Forschungsgutachten.html>